

# Förderverein

Bankverbindung:

Sparkasse Wilhelmshaven

IBAN: DE93 2825 0110 0002 5057 33

## SATZUNG

### §1 Name, Sitz und Aufgabe

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Cäcilienchule Wilhelmshaven“ und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch tatkräftige Unterstützung aller kulturellen und pädagogischen Zielsetzungen der Cäcilienchule.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Cäcilienchule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
7. In Anlehnung an das Schuljahr ist das Geschäftsjahr des Vereins der 01.08. – 31.07. des Folgejahres.

### §2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler
  - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern
  - c) Mitglieder des Lehrerkollegiums
  - d) Freunde und Förderer der Schule
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
3. Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag gemäß §3 Abs. 2b)ff zu zahlen. Es können auch höhere Beiträge geleistet werden. Die Mitglieder erteilen zum Einzug des Jahresbeitrags ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug erfolgt am 30.09. oder dem folgenden Werktag.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Dieser kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - b) durch Ausschluss. Darüber entscheidet der Vorstand.

### §3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der durch den Beirat erweiterte Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung
- a) Die Mitglieder des Vereins werden jährlich einmal vom Vorstand zu einer Ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Das geschieht durch Veröffentlichung der Ladung auf der Homepage der Cäcilienchule , <http://www.caecilienschule.de> in der Rubrik Förderverein unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzlich wird der Termin der Mitgliederversammlung zu Beginn eines Schuljahres in der schulinternen Halbjahresplanung bekannt gegeben. Auf Wunsch kann die Tagesordnung angefordert werden. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn 1/10 der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb einer Woche stattfinden.
- b) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- d) Der 1. oder der 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der 1. Vorsitzenden
- b) dem oder der 2. Vorsitzenden
- c) dem oder der Schriftführer/in
- d) dem oder der Kassenwart/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Zuwendungsbescheinigungen stellt der Kassenwart aus.

Über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes führt der Schriftführer kurze Niederschriften.

Für die Leistung von Zahlungen entsprechend den Vorstandsbeschlüssen ist nur der Kassenwart zuständig oder im Vertretungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Vor Einzelausgaben über 500,00€ ist der Beirat anzuhören und muss mehrheitlich zustimmen.

4. Dem Beirat gehören über die Mitglieder des Vorstandes (s. Nr. 3 a – d) hinaus an:

- a) der / die Direktor/in der Cäcilienchule
- b) der / die Vorsitzende des Schulelternrates

Der Vorstand kann den Beirat zu Vorstandssitzungen einladen.

Die Mitglieder des Beirates haben auf den Vorstandssitzungen nur eine beratende Stimme.